

Satzung der Stadt Lübbtheen über den Bebauungsplan Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule"

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Elbe-Express Nr. 51 am 21.12.2016 und auf der Website der Stadt Lübbtheen <https://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPiG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.06.2018 bis zum 13.07.2018 im Rathaus der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübbtheen, Bauamt, während der Dienstzeiten des Bauamtes erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 29.05.2018 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 11.12.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ mit Begründung sowie mit den Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Website der Stadt Lübbtheen <https://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> und in der Zeit vom 14.01.2019 bis 14.02.2019 während dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten:

Mo	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr

 im Rathaus der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübbtheen, Bauamt, öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist am 18.12.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Elbe-Express Nr. 52 und auf der Website der Stadt Lübbtheen <https://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Lübbtheen, 28.01.2019


Die Bürgermeisterin

- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 11.12.2018 und 26.03.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der katzensternige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 29.03.2019 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 29.03.2019

Lübbtheen, 29.03.2019


Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Der Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.2019 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde mit gleichem Datum gebilligt.

Lübbtheen, 26.03.2019


Die Bürgermeisterin

- Der Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgeteilt.

Lübbtheen, 01.04.2019


Die Bürgermeisterin

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten ist, sind am 10.04.2019 gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Elbe-Express Nr. 15 und auf der Website der Stadt Lübbtheen <https://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fähigkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 16 tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Lübbtheen, 01.04.2019


Die Bürgermeisterin

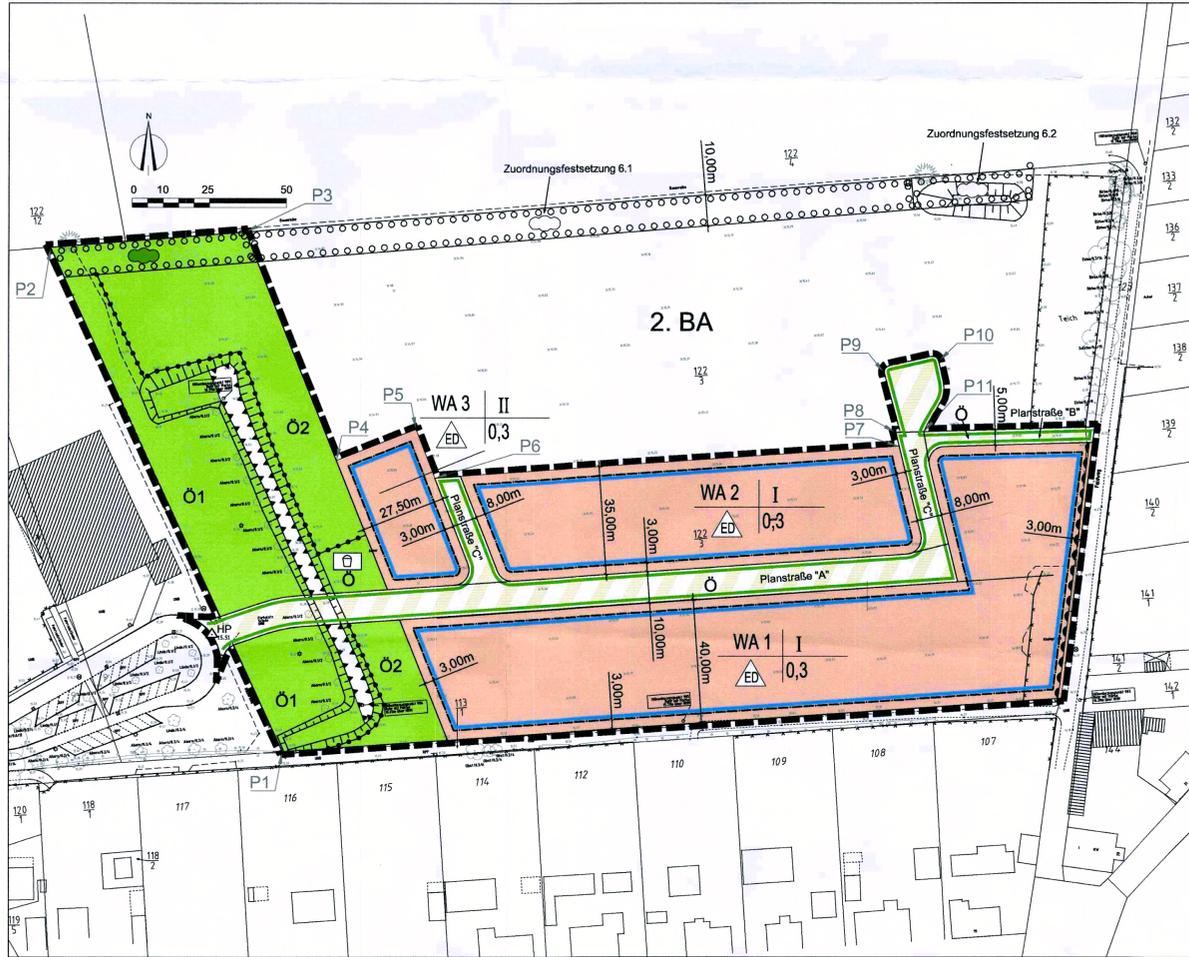
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht Landkreis Ludwigslust-Parchim) angezeigt worden.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3736), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2019 folgende Satzung der Stadt Lübbtheen über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Ö öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

— Straßenbegrenzungslinie

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö öffentliche Grünflächen

□ Spielplatz

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

□ Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

HP Höhenbezugspunkt

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

— Wohn-/Nebengebäude

— Vorhandene Flurstücksgrenzen

122 Flurstücknummer

3,00m Bemaßung

— Nutzungsgrenze

— Zaun

Koordinaten Geltungsbereich:
ETRS89 / UTM Zone 33N (zE-N)

P1 X = 33238991.73 Y = 5913633.97

P2 X = 33238916.50 Y = 5913798.49

P3 X = 33238979.82 Y = 5913803.53

P4 X = 33239009.37 Y = 5913729.57

P5 X = 33239035.18 Y = 5913739.83

P6 X = 33239041.21 Y = 5913723.91

P7 X = 33239192.21 Y = 5913734.15

P8 X = 33239191.10 Y = 5913738.67

P9 X = 33239187.42 Y = 5913757.84

P10 X = 33239204.99 Y = 5913761.76

P11 X = 33239200.18 Y = 5913738.91

NUTZUNGSSCHABLONE

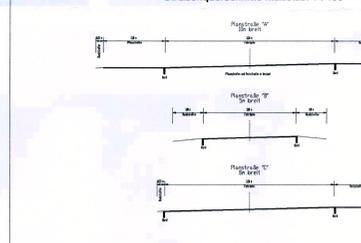
WA 1 I Gebietscharakter/ Nummerierung

ED 0,3 Geschossigkeit

— Grundflächenzahl

— nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Straßenquerschnitte Maßstab: 1 : 100



Übersichtsplan Auslegungsmaßnahmen Maßstab 1 : 4000



Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 wird die maximal zulässige Firsthöhe für eingeschossige Gebäude auf max. 9,5 m und für zweigeschossige Gebäude auf max. 7,5 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhenlage der die Höhenlage der Geländeoberfläche im Anschlussbereich Wendeschiefe/Planstraße A mit einer Höhe von 15,5 m über NNH. Oberer Bezugspunkt ist die Firsthöhe als Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches.

Ein Überschreiten der zulässigen Firsthöhe durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennenanlagen oder Photovoltaikanlagen ist zulässig. Ausnahmsweise kann für Hauptgebäude ein Überschreiten der maximal zulässigen Firsthöhe um bis zu 1 m zugelassen werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Planstraße A und den straßenseitigen Baugrenzen der anliegenden Grundstücke unzulässig. Unüberdachte Stellplätze sind zulässig.

4. Grundstückszufahrten

4.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist je Grundstück von der Planstraße A nur eine Zufahrt bis max. 3,50 m Breite zulässig.

5. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote, Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB im Sinne des § 1a BauGB

5.1 Innerhalb des Straßenumfeldes sind 10 kleinkronige Bäume (Feld-Ahorn A.campestris 'Eisrijk', oder Säulen- Hainbuche C.betulus Fastigiata) oder Birne P.calleryana Chanticleer) in der Qualität Hochstamm 3x v., STU 18-20 cm, Kronenansatz mind. 2,2 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind mindestens 12 m² durchwurzelbarer Raum zu gewährleisten (ca. 6 m² offene Baumscheibe).

5.2 Die öffentlichen Grünflächen Ö1 sind im Bestand unter Erhalt der Baumreihe als Rasenfläche zu erhalten. Weiterhin zulässig bleibt die temporäre Nutzung als unbefestigte Parkplatzfläche. Beim Bau der Lärmschutzwand ist der Schutz der Kronentraufe zu beachten.

5.3 Die öffentlichen Grünflächen Ö2 sind aus dem Bestand als extensive Wiesenfläche zu entwickeln. Die Bewirtschaftung hat als zweischürige Mahd unter vollständigem Entfernen des Mahdgutes von der Fläche zu erfolgen. Der früheste Schnitttermin ist Mitte Juni mit einem mindestens 6-wöchigen Zeitraum zwischen den Schnitten.

5.4 Die öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ ist als Rasenfläche mit Spiel- und Sportgeräten sowie Ausstattungselementen anzulegen und zu erhalten. Wege und Pflanzungen sind zulässig.

5.5 Die Fichtenreihe in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 16 ist inklusive Wurzel zu roden und es ist auf einer Länge von 63 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit, alle 10 m ein Heister zugunsten zweier Sträucher) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen. Die Rodung der Fichten ist nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28/29.02. eines Jahres zulässig.

5.6 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.7 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.8 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.9 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.10 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.11 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.12 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.13 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.14 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.15 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.16 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.17 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.18 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.19 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.20 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.21 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.22 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.23 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.24 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.25 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.26 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.27 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.28 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.29 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.30 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.31 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10 m breit zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Verbisschutz ist vorzusehen). Der Brachesaum ist wechselseitig alle 2 Jahre auf 2,5 m Breite zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen.

5.32 In der im Planstück A bezeichneten Fläche ist auf einer Länge von 36 m eine zweireihige Hecke (Pflanzen entsprechend